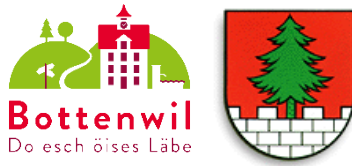


Kanton Aargau

Gemeinde Bottenwil



Abwasserreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. November 2016,
revidiert und beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	2
2 Technische Bestimmungen.....	4
2.1 Definitionen	4
2.2 Leitungsnetz	4
2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
3 Finanzierung	11
3.1 Allgemeine Bestimmungen	11
3.2 Definitionen	13
3.3 Erschliessungsbeiträge	14
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen	14
3.3.2 Erschliessungsbeiträge	15
3.4 Anschlussgebühr	16
3.5 Benützungsgebühren	18
4 Bewilligungsverfahren	19
5 Rechtsschutz und Vollzug	21
6 Schluss- und Übergangsbestimmungen	22
7 Anhang 1	I
7.1 Definitionen Basis-, Grob-, Feinerschliessung	I
8 Anhang 2	II
8.1 Tarife II	

Die Gemeinde Bottenwil beschliesst, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04. September 2007 und gestützt auf § 34 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Abwasserreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zweck

¹Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich

¹Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 4 Projekt- und Kreditbewilligung

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 5 Gemeinderat

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR)
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt DBVU und zur Benutzung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 6 Gewässerschutzstelle

Gewässerschutzstelle

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

§ 30 EG UWR

a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist

§ 37 V EG UWR

b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen

c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke

d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen

e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften

f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz

g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

2 Technische Bestimmungen

2.1 Definitionen

§ 7 Abwasser

Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig mitfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 8 Abwasseranlagen

Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

2.2 Leitungsnetz

§ 9 Kanalisationsplanung, Genehmigung

Kanalisationsplanung
§ 17 EG UWR

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 21 EG UWR

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vergl. § 10) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 3).

- Statuten* ²Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Departement Bau Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt AfU, zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung, Departement Volkswirtschaft und Inneres DVI, in Kraft.
- Überbauen* ³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss

- Private Abwasseranlagen,
Hausanschluss* ¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.
- ²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund -insbesondere in Strassen- liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.
- Verschmutztes - nicht verschmutztes Abwasser
(Art. 11 GSchV)* ³Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (vergl. auch §§ 14,18).
- ⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- ⁵Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 12 Privatleitungen Geltungsbereich

Private Leitungen

¹Bezüglich privaten und öffentlichen Abwasseranlagen gelten §§ 19 und 20 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR).

²Mit Ausnahme der Hausanschlüsse sind bestehende private Kanalisationsleitungen (Leitungen mit mehr als zwei angeschlossenen Liegenschaften) inner- und ausserhalb des Baugebietes in das Eigentum der Gemeinde überzuführen. Leitungen, deren Zustand nicht den Gewässerschutzvorschriften entsprechen, sind vorher auf Kosten des abtretungspflichtigen Leitungseigentümers instand zustellen.

§ 13 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

*Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen
(§ 17 EG UWR)*

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 14 Abwasserkataster

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 15 Anschlusspflicht

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 16 Anschlussrecht

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

Fremdwasser

²Stetig fliessendes, sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe §20) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

wenig verschmutztes Niederschlagswasser

³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

Vorbehandlung
§§ 35/36 V EG UWR

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 17 Bestehende Abwasseranlagen

Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

Zustandserhebung

²Bei Verdacht auf vorliegende Missstände kann die Gemeinde bei privaten Abwasserleitungen die Zustandsaufnahme mittels Kanalfernsehen und die Dichtigkeitsprüfung veranlassen. Die Kosten sind bei Nachweis der Missstände durch den Eigentümer zu tragen.

Umbau und Erweiterung

³Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude ist eine visuelle Zustandsaufnahme bei der Baueingabe vorzulegen bzw. sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, wenn folgende Kriterien zutreffen:

a)

Wenn das Baugesuch einen Einfluss auf die Liegenschaftsentwässerung hat (Änderung an der Liegenschaftsentwässerung, Erweiterung der zu entwässernden Flächen, Änderung der Abwassermenge und/oder –art, etc.);

b)

Wenn die Bausumme mehr als Fr. 100'000.- beträgt, auch wenn die Liegenschaftsentwässerung nicht betroffen ist. Ein Entwässerungsplan ist dem Baugesuch beizulegen.

⁴Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

Durchsetzung Trennsystem und Teiltrennsystem bei bestehenden Hausanschlüssen

⁵Wo die Einleitung von Meteorwasser in ein öffentliches Gewässer, in eine Meteor- oder Drainageleitung möglich ist (z.B. im Bereich des Schüppisbächli), sind bestehende Hausanschlüsse in Form von getrennten Leitungen für das verschmutzte Abwasser und für das unverschmutzte Regenwasser, Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, etc. zu erstellen. Das verschmutzte Abwasser ist in die Kanalisation einzuleiten und das unverschmutzte Regenwasser sowie das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser ist in das Gewässer einzuleiten. Die finanzielle Beteiligung an den privaten Umbaukosten für das Trenn- oder Teiltrennsystem ist innerhalb einer festgelegten Frist, im Rahmen des der Gemeinde erwachsenden "Sondervorteils" im Einzelfall festzulegen.

§ 18 Anschlussfrist

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

§ 19 Technische Ausführungsvorschriften

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departement Bau, Verkehr und Umwelt DBVU, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 20 Nichtverschmutztes Abwasser

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Nutzung zur Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Fremdwasser

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Dachwasser

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Versickerungen

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

Strassen- und Platzwasser

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Kanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze, wie

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe „Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 21 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 22 Einleitungsbewilligung

Einleitungsbewilligung

¹Für die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 23 Landwirtschaftsbetriebe

Landwirtschaftsbetriebe

¹Innerhalb Baugebiet, im Bereich von Kanalisationen, sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 24 Haftung

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

3 Finanzierung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Finanzierungsgrundsätze

Finanzierungsgrundsätze

Die Gemeinde deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Verwaltungsaufwand der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Abgaben der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
- b) Subventionen Dritter
- c) Beiträge der Gemeinde

§ 26 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsggebühren

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Dritter nicht übersteigen.

§ 27 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenindexierung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 28 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 29 Verzug, Rückerstattung, Verjährung

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Verjährung ³Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ⁴Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung des Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

⁵Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

3.2 Definitionen

§ 30 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt

<i>Erstellung</i>	¹ Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
<i>Änderung</i>	² Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
<i>Erneuerung</i>	³ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
<i>Unterhalt</i>	⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 31 Basis-, Grob-, Feinerschliessung

<i>Basiserschliessung</i>	¹ Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an (vergl. Anhang).
<i>Groberschliessung</i>	² Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen (vergl. Anhang). Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.
<i>Feinerschliessung</i>	³ Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).

3.3 Erschliessungsbeiträge

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Kosten

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) Bestandsaufnahmen (z. B. Rissprotokolle)
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- g) die Finanzierungskosten

§ 33 Inhalt Beitragsplan

Beitragsplan

¹Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

Inhalt

²Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Verlegung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

Anlagen mit Mischfunktion

³Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 34 Beitragsplan, Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung

*Beitragsplan
Auflage und Mitteilung*

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

	² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
<i>Zahlungspflicht</i>	³ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
<i>Vollstreckung</i>	⁴ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 35 Bauabrechnung

<i>Bauabrechnung</i>	¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
	² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 36 Fälligkeit

<i>Fälligkeit</i>	¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
	² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
	³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3.3.2 Erschliessungsbeiträge

§ 37 Bemessung

<i>Bemessung</i>	Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.
------------------	--

§ 38 Sanierungsleitungen

Sanierungsleitungen Für die Kosten der Sanierungsleitungen (vergl. § 12) erhebt die Gemeinde Erschliessungsbeiträge gemäss Tarifanhang.

3.4 Anschlussgebühr

§ 39 Bemessung

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr

- a. pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und der gesamten versiegelten Hartflächen, welche in die Kanalisation oder Sauberwasserleitung entwässert werden.
- b. pro m² anrechenbare Geschossfläche
- c. pro m² Produktions- und Lagerflächen gemäss den Tarifen im Anhang 2

²Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen, ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall, wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

³In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a. Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.

⁴Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung ermittelt.

⁵Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach §39 Abs. 1 lit. a und b und § 39 Abs. 4 (Gebäudegrundfläche, anrechenbare Geschossfläche, versiegelte Hartflächen) erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach den Bestimmungen von § 39 Abs. 1 lit. a und § 39 Abs. 4 erhoben (Gebäudegrundfläche und versiegelte Hartflächen). Für landwirtschaftliche Bauten, welche nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, werden keine Anschlussgebühren erhoben.

⁶Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif in der Anhang 2 erhoben.

⁷Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

⁸Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 40 Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung

Ersatz-, Umbauten,
Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 39 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 39 erhoben.

³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 41 Zahlungspflicht

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäude, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 42 Sicherstellung, Erhebung

*Sicherstellung,
Erhebung*

¹ Der Gemeinderat kann bei Bedarf bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung wäre dann spätestens vor Baubeginn zu leisten.

² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

3.5 Benützungsgebühren

§ 43 Grundsatz

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

Benützungsgebühren

² Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 44 Bemessung

Verbrauchsgebühr

¹ Die Erhebung der Benützungsgebühren erfolgt gemäss Tarifanhang.

Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.)

² Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

4 Bewilligungsverfahren

§ 45 Gesuch für private Abwasseranlagen

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 46 Gesuchsunterlagen

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (nur bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Genereller Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des DBVU notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 47 Prüfungskosten

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand verrechnet werden.

§ 48 Baubeginn, Geltungsdauer

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 49 Projektänderung

Projektänderung

Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen durchzuführen. Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 50 Abnahme, Ausführungspläne und Inbetriebnahme

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Neubau, Umbau, Sanierung und Renovierung von Hausanschlüssen - Ausführungskontrolle

²Die ordnungsgemässe Ausführung der neuerstellten, umgebauten, sanierten oder renovierten Hausanschlüsse ist durch eine visuelle Kontrolle mit Kanalfernsehaufnahmen und durch eine Dichtigkeitsprüfung nachzuweisen. Die Unterlagen sind in digitaler Form zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen (Plan des ausgeführten Werkes) innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 51 Rechtsschutz, Vollstreckung

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen, angefochten werden.

²Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

§ 52 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen	<p>¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70-73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.</p> <p>²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.</p> <p>³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.</p>
-------------------	---

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

<i>Inkrafttreten</i>	<p>¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>²Mit Inkrafttreten werden alle früheren Reglemente und Abmachungen betreffs der Abwasserentsorgung der Gemeinde Bottenwil, mit Ausnahme von §54 und dessen Rechtswirkung, aufgehoben.</p>
----------------------	---

§ 54 Übergangsbestimmungen

<i>Übergangsbestimmungen</i>	<p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p> <p>³ Bei Bauvorhaben, bei welchen die provisorische Erhebung der Gebühren und Beiträge (z. B. Anschlussgebühren Abwasser) unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Definitive Gebühren und Beiträge, werden in diesem Fall, nach Vorliegen des Schätzungsprotokolls der Gebäudeversicherung, nach den Regeln des alten Reglements erhoben.</p>
------------------------------	--

Von der Gemeindeversammlung Bottenwil beschlossen am 11. November 2024

Im Namen der Gemeindeversammlung

Silvan Bärtschi
Gemeindeammann

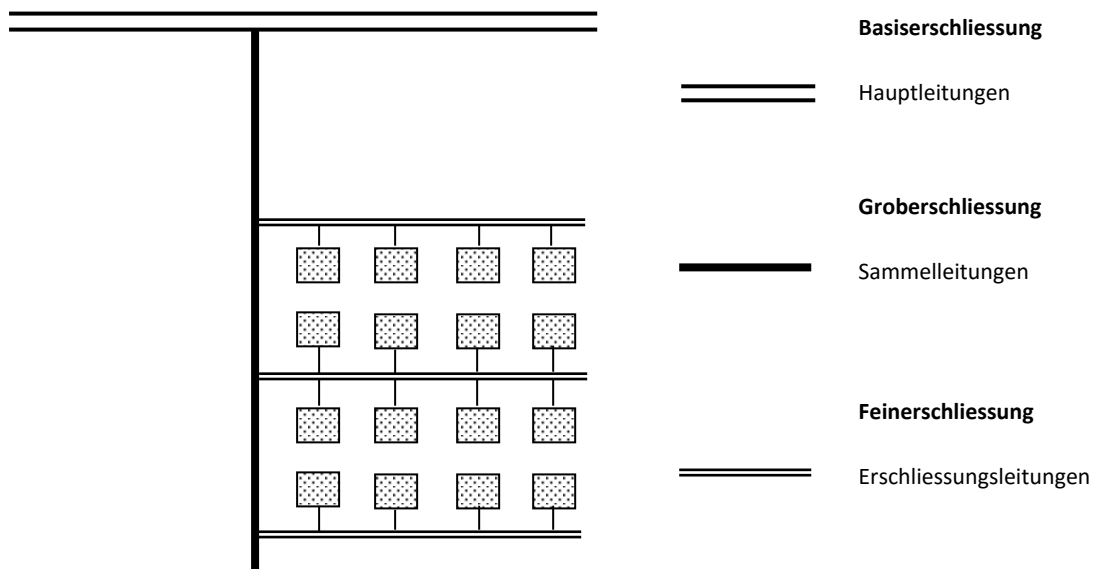
Joel Etter
Gemeindeschreiber



7 Anhang 1

7.1 Definitionen Basis-, Grob-, Feinerschliessung

7.1.1.1 Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 31)



8 Anhang 2

8.1 Tarife

Erschliessungsbeiträge ausserhalb Baugebiet

§ 38 : Die Gemeinde erhebt für die Erschliessung (Grob- und Feinerschliessung) einen Beitrag von pauschal Fr. 3000.-- pro Anschluss. Der Hausanschluss (§ 10) geht zu Lasten der Grundeigentümer.

Anschlussgebühr

§ 39.1: Die Anschlussgebühr beträgt:

- a. Für alle Gebäudegrundflächen und versiegelten Hartflächen, welche in die Kanalisation oder Sauberwasserleitung entwässert werden.

Pro m ² anrechenbare Gebäudegrundfläche und Hartflächen:	CHF 40
Pro m ² anrechenbare Geschossfläche für Wohnbauten:	CHF 55
Pro m ² Produktions-, Büro- und Lagerflächen für Gewerbebauten:	CHF 55
Für Schwimmbassins Pro m ³ Nettoinhalt:	CHF 20

Benützungsgebühren

§ 41.1: a) Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 2.-- pro m³ Frischwasser.

b) Liegenschaften ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung werden mit einer Pauschale von Fr. 125.-- pro Bewohner belastet. Es steht den Liegenschaftseigentümern frei, auf eigene Kosten einen Wasserzähler zu installieren.

c) Die jährliche Minimalgebühr beträgt Fr. 200.-- / Gebäude.

Inkrafttreten

Die Tarife treten nach Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschluss

Von der Gemeindeversammlung Bottenwil beschlossen am 11. November 2024.

Im Namen der Gemeindeversammlung



Silvan Bärtschi
Gemeindeammann



Joel Etter
Gemeindeschreiber